

WUPPERVERBAND



Geschäftsordnung des Verbandsrates des Wupperverbandes

vom 4. August 1993*

*In der Fassung der Änderung vom 19.10.1995, 12.02.1998 und 15.10.2003

Geschäftsordnung des Verbandsrates

Aufgrund des § 17 Abs. 4 Nummer 1 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG) vom 15.12.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1993 (GV. NW 1993, S 40, SGV NW 77) hat der Verbandsrat am 24.08.1993 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Tagesordnung, Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Verbandsrates - im weiteren Vorsitzender genannt - setzt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungspunkte fest. Er hat eine Sitzung einzuberufen und die Beratungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die von einem Mitglied des Verbandsrates, vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde bei der Beantragung einer Sitzung des Verbandsrates gem. § 18 Abs. 2 WupperVG angegeben wurden.

(2) Ferner sind vom Vorsitzenden solche Beratungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die

- vom Verbandsrat zur Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen,
- von der Verbandsversammlung oder den Ausschüssen vorgeschlagen,
- von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen oder
- von einem Mitglied oder stellvertretendem Mitglied des Verbandsrates vorgeschlagen wurden oder die sich aus § 9 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung ergeben.

(3) Anträge zur Einberufung einer Sitzung des Verbandsrates und Vorschläge zur Tagesordnung müssen so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingehen, dass die Einladung des Verbandsrates unter Berücksichtigung der Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen (§ 18 Abs. 1 WupperVG) möglich ist.

§ 2

Einladung und Teilnahme

(1) Die Einladung und die Tagesordnung erhalten gem. § 18 Abs. 1 WupperVG die Mitglieder des Verbandsrates, die Vorsitzenden des Finanzausschusses sowie des Investitions- und Bauausschusses, der Vorstand und die Geschäftsbereichsleiter sowie gem. § 35 Abs. 1 WupperVG der Vertreter der Aufsichtsbehörde. Die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsrates erhalten die Tagesordnung. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstellte Beratungsunterlagen erhält der vorgenannte Personenkreis.

(2) Ist ein Mitglied des Verbandsrates verhindert im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 WupperVG an einer Sitzung des Verbandsrates teilzunehmen, so unterrichtet es seinen Vertreter und den Vorsitzenden des Verbandsrates.

(3) Auf Beschluß des Verbandsrates können andere als die in Abs. 1 genannten Personen zu einzelnen Sitzungen des Verbandsrates eingeladen werden; über die Teilnahme von Bediensteten des Wupperverbandes an Sitzungen des Verbandsrates entscheidet der Vorstand, soweit sie nicht vom Verbandsrat eingeladen wurden.

(4) In der Einladung kann darauf hingewiesen werden, daß bei Beschlußunfähigkeit des Verbandsrates unmittelbar anschließend eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung stattfindet, in der der Verbandsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist (§ 18 Abs. 3 WupperVG).

(5) Die mit der Einladung übersandten Vorlagen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und entsprechend vertraulich zu behandeln. Der Verbandsrat beschließt, über welche Beratungspunkte die Öffentlichkeit oder einzelne Außenstehende zu unterrichten sind.

(6) Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3

Öffentlichkeit und Rederecht

(1) Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsrat kann festlegen, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Personen nur an der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte teilnehmen.

§ 4

Ordnung und Hausrecht

Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsrates. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob die Sitzung des Verbandsrates ordnungsgemäß einberufen wurde und ob der Verbandsrat beschlussfähig ist.

(2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann sofort eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung durchgeführt werden. Auf § 2 Abs. 4 wird hingewiesen.

§ 6

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Verbandsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungspunkte ändern, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden, Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen oder hinzufügen. Tagesordnungspunkte dürfen nur hinzugefügt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 7

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung.

(2) Wollen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verbandsrates und andere Personen, die zur Teilnahme an der Beratung berechtigt sind, das Wort ergreifen, zeigen sie dies dem Vorsitzenden durch Handzeichen an. Wortmeldungen sind durch den Vorsitzenden in der Reihenfolge zu berücksichtigen, in der das Wort nachgesucht wurde.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung, die nur von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsrates gestellt werden können, ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsrates gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anträge

a) auf Vertagung,

b) auf Verweisung an die Verbandsversammlung, ihre Ausschüsse oder den Vorstand,

c) auf Schluss der Aussprache,

d) auf Unterbrechung der Sitzung,

e) auf Schluss der Rednerliste,

f) auf Ausschluss oder Aufhebung des Ausschlusses einzelner Personen gem. § 3 Abs. 2.

(2) Anträge nach Abs. 1, Buchstaben c) und e), können nur von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsrates gestellt werden, die sich nicht an der Beratung beteiligt haben.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates jeder Mitgliedergruppe für oder gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit jedes Redners wird auf drei Minuten begrenzt. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

§ 9

Abstimmung, Fragen, Auskunftersuchen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gilt für die Abstimmung die in § 8 Abs. 1 genannte Reihenfolge.

(3) Bei Sachanträgen gilt:

- a) Über Beschlussvorschläge, die aus mehreren Teilen bestehen, kann der Vorsitzende getrennt abstimmen lassen; auf Antrag eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes des Verbandsrates muss getrennt abgestimmt werden.
- b) Zunächst ist über Änderungsanträge abzustimmen, und zwar über weitergehende Anträge zuerst. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der weitergehenden Anträge; im Zweifelsfall ist die Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend. Bei zunächst getrennter Abstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der evtl. geänderten Form abgestimmt.

(4) Bei der Beschlussfassung wird offen durch Hochheben einer Hand abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsrates wird geheim oder namentlich abgestimmt. Das Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang.

(5) Fragen und Auskunftsersuchen werden, soweit eine mündliche Beantwortung in der Sitzung des Verbandsrates nicht möglich ist, vom Vorstand schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsrates und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Diese Fragen, Auskunftsersuchen und ihre schriftliche Beantwortung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsrates zu setzen.

(6) Der Vorstand berichtet dem Verbandsrat halbjährlich zur Geschäftsentwicklung und Lage der Gesellschaften privaten Rechts, an den der Wupperverband ganz oder teilweise beteiligt ist.

§ 10

Wahlen

Wahlen werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, offen, im Falle des Widerspruches durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Tag, Beginn, Ende und evtl. Unterbrechung der Sitzung,
- b) die Tagesordnungspunkte, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungs- oder Wahlergebnisse, Fragen, Auskunftsersuchen und ihre mündliche oder schriftliche Beantwortung. Namentliche Beiträge werden nur auf Antrag wiedergegeben.

(2) Die Anwesenheitsliste ist Anlage zur Niederschrift.

(3) Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats nach der Sitzung ausgefertigt sein und ist gem. § 18 Abs. 7 WupperVG vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen. Das mitunterzeichnende Mitglied des Verbandsrates bestimmt sich von Sitzung zu Sitzung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist dem Verbandsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Niederschrift erhalten die in § 2 Abs. 1 genannten Personen, die in § 2 Abs. 3 genannten nur mit Zustimmung des Vorsitzenden. Für die Vertraulichkeit der Niederschrift gilt § 2 Abs. 5 Satz 1. Das Recht des Verbandsrates aus § 2 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrtkostenersatz

(1) Der Vorsitzende des Verbandsrates erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150,- €/Monat, sein/e Stellvertreter/in 100,- €/Monat.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,- €, sofern sie ausweislich des Sitzungsprotokolls an der Sitzung teilgenommen haben. Dieses gilt auch für die Teilnahme an der Verbandsversammlung und bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Verbandsversammlung.

(3) Fahrtkosten und Verdienstausschlag werden auf Antrag gesondert nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomEAV vom 31.07.2001 (GVBLII/01, S. 542) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Der für den Verdienstausschlag festzulegende Höchstbetrag wird auf 32,50 €/h festgesetzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Verbandsrat am 24.08.1993 in Kraft.